

**Verfahrensweisung für das Beschwerdeverfahren für menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

**Präambel**

Der Respekt vor den Menschenrechten ist ein wesentlicher Bestandteil der Selbstverpflichtung der Zimmer Group zu einer nachhaltigen Unternehmensführung. Unsere Erklärung zur Menschenrechtspolitik, unser Verhaltenskodex und der Lieferantenkodex basieren unter anderem auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Arbeitsstandards der International Labour Organisation (ILO). Sie verdeutlichen unsere Verantwortung, die Menschenrechte zu respektieren.

Die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat für die Zimmer Group höchste Priorität. Verstöße müssen frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden für Betroffene abzuwenden.

Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit aller sowie ihrer Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche schwerwiegende Regelverstöße hinzuweisen. Auch auf Hinweise von Geschäftspartnern, Kunden und allen anderen Personen legt die Zimmer Group großen Wert.

Im Rahmen eines transparenten Verfahrens schützt das Beschwerdeverfahren das Unternehmen, die Betroffenen und die Hinweisgeber. Einheitliche und schnelle Prozesse sowie eine vertrauliche und professionelle Bearbeitung von Hinweisen durch interne Experten bilden das Fundament dieses Systems. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es jeder internen und externen Person, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in der Lieferkette der Zimmer Group vertrauensvoll hinzuweisen. Nachfolgend sind die wichtigsten Informationen zum Beschwerdeverfahren für menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden nach dem LkSG dargestellt.

Bei neutralen Personenbezeichnungen sind stets gleichermaßen weibliche und männliche Personen gemeint.

**1. Für welche Art von Beschwerden und Hinweisen kann unser Beschwerdeverfahren genutzt werden?**

Über das Beschwerdeverfahren können menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen entlang der gesamten Lieferkette gemeldet werden.

Zu den menschenrechtlichen Risiken zählen insbesondere Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei, die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, die Verletzung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, Verstöße gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, das Vorenthalten eines angemessenen Lohns, die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, die widerrechtliche Verletzung von Landrechten und der Verstoß gegen das Verbot

ungelenkte Kopie

Erstellt: Schanz, Tina	Geprüft: Hoch, Michael	Freigegeben: Schanz, Tina	Schulungspflichtig:	Seite 1 von 4
Datum: 21.03.2024	Datum: 10.06.2024	Datum: 10.06.2024	Nein	Version: 1
Geltungsbereich: Zimmer Group		Normen und Gesetze: DIN EN ISO 9001:2015; DIN EN ISO 14001:2015; DIN EN ISO 50001:2018; LkSG		

der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können.

Umweltbezogene Risiken ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Quecksilber, persistente organische Stoffe (POPs) und gefährlichen Abfällen.

**2. Über welche Beschwerdekanäle können Sie Hinweise einreichen?**

In der Zimmer Group gibt es zur Übermittlung von Hinweisen auf mögliche Gesetzes- und Regelverstöße eine sog. Whistleblowing-Hotline. Es handelt sich um eine zentrale Meldestelle, die über schriftlichen Hinweis per E-Mail, telefonisch oder per Sprachnachricht erreicht werden kann. Die Whistleblowing-Hotline dient auch der Entgegennahme von Beschwerden auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen nach LkSG.

Dabei stehen die folgenden Beschwerdekanäle zur Verfügung:

- Beschwerden können persönlich, telefonisch oder per E-Mail an den Meldestellen-Beauftragten gerichtet werden: Michael Hoch, Tel. 07844-9138-8889; E-Mail: [complaint@zimmer-group.com](mailto:complaint@zimmer-group.com).
- Über das Internet ist unsere Webseite zur Aufnahme der Beschwerde oder des Hinweises unter der Adresse: <https://www.zimmer-group.com/de/ueber-uns/qualitaets-energie-und-umweltmanagement/nachhaltigkeit> zu erreichen. Die Seite ist in mehrere Sprachen übersetzt. Die Hinweisgeber-Webseite ist jederzeit zugänglich. Unter Umständen können dem Hinweisgeber Telekommunikationskosten für die Nutzung des Internets entstehen.
- Telefonisch ist unsere Hinweisgeber-Hotline rund um die Uhr verfügbar. Eine Aufzeichnung oder Speicherung der eingehenden Telefonnummer des Hinweisgebers erfolgt zur Wahrung der Vertraulichkeit nicht. Der Hinweisgeber kann seine Beschwerde rund um die Uhr unter der Telefonnummer +49 7844 9138-8889 abgeben.

**3. Wie wird mit meiner Nachricht umgegangen? Wer erfährt davon?**

Unabhängig davon, welcher Kommunikationsweg vom Hinweisgeber gewählt wird, behandelt die Zimmer Group sämtliche Hinweise vertraulich. Die Zimmer Group ist allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Dies gilt auch für Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, sowie andere in der Meldung genannte Personen.

Nicht befugten Mitarbeitern wird der Zugriff auf die Meldekanäle verwehrt. Alle Informationen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertraulichkeit, durch die mit der Durchführung des

ungelenkte Kopie

Erstellt: Schanz, Tina	Geprüft: Hoch, Michael	Freigegeben: Schanz, Tina	Schulungspflichtig: Nein	Seite 2 von 4
Datum: 21.03.2024	Datum: 10.06.2024	Datum: 10.06.2024	Version: 1	
Geltungsbereich: Zimmer Group		Normen und Gesetze: DIN EN ISO 9001:2015; DIN EN ISO 14001:2015; DIN EN ISO 50001:2018; LkSG		

Beschwerdeverfahrens beauftragten Mitarbeiter bearbeitet. Diese Personen sind unparteiisch und unabhängig.

Personenbezogene Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen, dürfen nur auf „Need to know“-Basis weitergegeben werden, wenn dies für die Untersuchung der Meldung erforderlich ist und im Einklang mit den Datenschutzanforderungen steht. Die Verarbeitung der Hinweise erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Unnötige Bloßstellung und Rufschädigung sind zu vermeiden.

**4. Was passiert, nachdem ich als Hinweisgeber meine Nachricht gesendet habe?**

Sofern über die Meldekanäle eine Beschwerde eingeht, wird deren Eingang intern dokumentiert.

**Empfangsbestätigung**

Unabhängig vom gewählten Kommunikationsweg erhalten Hinweisgeber nach Eingang ihres Hinweises innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung. Diese kann schriftlich, per E-Mail oder elektronisch über die Whistleblowing-Hotline erfolgen, je nachdem, welchen Kommunikationskanal der Hinweisgeber gewählt hat.

**Substantiierung**

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeiter prüfen den mit der Beschwerde mitgeteilten Sachverhalt. Die eingegangene Beschwerde wird thematisch und nach Schwere eingeordnet sowie priorisiert. Sollte eine Prüfung mangels ausreichender Angaben nicht möglich sein, wird der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens beauftragte Mitarbeiter mit dem Hinweisgeber Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen, sofern dies möglich ist. Falls weder ausreichende faktenbasierte Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird die Beschwerde aufgrund mangelnder Substantiierung geschlossen.

**Prüfung/Untersuchung**

Der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens beauftragte Mitarbeiter prüft den Sachverhalt umfassend und stellt sicher, dass alle Hinweise angemessen untersucht werden. Er erörtert mit dem Hinweisgeber den Sachverhalt, bei anonymen Meldungen jedoch nur, soweit dies möglich ist. Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeiter sind an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden, unparteiisch und weisungsfrei. Im Übrigen sind sie verpflichtet, die Datenschutzvorschriften einzuhalten und Transparenz sowie die Rechte aller betroffenen Personen sicherzustellen. Dies umfasst auch den Schutz des Hinweisgebers.

Steht nach Überzeugung des mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeiters nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern vorliegen, wird der Hinweisgeber darüber – sofern möglich –

ungelenkte Kopie

Erstellt: Schanz, Tina	Geprüft: Hoch, Michael	Freigegeben: Schanz, Tina	Schulungspflichtig: Nein	Seite 3 von 4
Datum: 21.03.2024	Datum: 10.06.2024	Datum: 10.06.2024	Version: 1	
Geltungsbereich: Zimmer Group		Normen und Gesetze: DIN EN ISO 9001:2015; DIN EN ISO 14001:2015; DIN EN ISO 50001:2018; LkSG		

über den von ihm gewählten Kommunikationskanal informiert. Das Verfahren wird in diesem Fall eingestellt. Wenn die Untersuchung jedoch menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern bestätigt, werden angemessene Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) durch die im Unternehmen verantwortliche Stelle eingeleitet. Dies kann auch angemessene disziplinarische Maßnahmen im Einzelfall beinhalten. Im Austausch mit dem Hinweisgeber kann ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet werden.

Die Bearbeitungszeit ist fallabhängig und kann, je nach Komplexität des Falles, von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Das Unternehmen ist jedoch bemüht, die Bearbeitung zeitnah abzuschließen. Der Hinweisgeber wird – soweit möglich – über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

**5. Bin ich als Hinweisgeber vor nachteiligen Auswirkungen geschützt?**

Die Zimmer Group stellt sicher, dass Mitarbeiter, die ein vermutetes oder tatsächliches LkSG-relevantes Fehlverhalten angesprochen haben, vor allen Einschüchterungen oder Repressalien geschützt sind, auch wenn sich der gemeldete Verdacht nicht bestätigt hat. Dabei muss der Hinweisgeber davon überzeugt sein, dass die Darstellung der Wahrheit entspricht, unabhängig davon, ob eine spätere Untersuchung diese Darstellung bestätigt oder nicht. Eine wissentliche Falschmeldung über einen LkSG-Verstoß mit dem Ziel, eine andere Person vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen, stellt einen Verstoß dar und wird mit angemessenen Maßnahmen geahndet.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen von Hinweisgebern sowie Repressalien gegen Hinweisgeber wegen ihrer Meldungen werden nicht geduldet. Wenn der Hinweisgeber den Eindruck hat, dass er aufgrund seiner Meldung von LkSG-Bedenken Einschüchterungen oder Repressalien erleidet, kann er sich an die in Kapitel 6 benannte Abteilung wenden. Bedenken, die Einschüchterung oder Repressalien wegen einer LkSG-Meldung betreffen, werden ebenfalls nach den oben dargestellten Prinzipien untersucht. Soweit Hinweisgeber betroffen sind, die Mitarbeiter eines unmittelbaren Zulieferers sind, bemüht sich die Zimmer Group, entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Zulieferer zu treffen.

**6. Wer ist die im Unternehmen zuständige Abteilung für das Beschwerdeverfahren?**

Für die implementierte Whistleblowing-Hotline ist die Abteilung Qualitätsmanagement mit Nachhaltigkeit & Human Resources der Zimmer Group verantwortlich und stellt deren Bereitstellung sicher.

ungelenkte Kopie

Erstellt: Schanz, Tina	Geprüft: Hoch, Michael	Freigegeben: Schanz, Tina	Schulungspflichtig: Nein	Seite 4 von 4
Datum: 21.03.2024	Datum: 10.06.2024	Datum: 10.06.2024	Version: 1	
Geltungsbereich: Zimmer Group		Normen und Gesetze: DIN EN ISO 9001:2015; DIN EN ISO 14001:2015; DIN EN ISO 50001:2018; LkSG		